



Benutzungsordnung der Umweltbibliothek Merseburg „Jürgen Bernt-Bärtl“

I. Allgemeines

- 1.) Die Umweltbibliothek Merseburg „Jürgen Bernt-Bärtl (nachfolgend UBM) ist öffentlich und befindet sich in der Trägerschaft des Arbeitskreises Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. (nachfolgend AHA oder Träger). Sie setzt sich aus dem Bestand der bisherigen Umweltbibliothek Halle „Jürgen Bernt-Bärtl“ zusammen und ist auch deren Rechtsnachfolger.
- 2.) Jeder Inhaber eines Benutzerausweises kann die UBM benutzen und Bücher, Ton- und Bildträger (nachfolgend auch Medien) –mit Ausnahme von Medien, welche immer präsent sein müssen- entleihen. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der UBM und Entleihung von Medien besteht nicht.
- 3.) Die Benutzung der UBM ohne Ausleihe von Medien ist kostenlos. Im Falle der Entleihung von Medien wird ein Unkostenbeitrag erhoben.
- 4.) Die Vervielfältigung von entliehenen Medien ist untersagt.
- 5.) Für die Nutzung der UBM außerhalb der Öffnungszeiten gelten zusätzlich die Bestimmungen der jeweils gültigen „Richtlinien zur Benutzung des Raumes der Umweltbibliothek außerhalb der Öffnungszeiten“.

II. Öffnungszeiten

Die UBM hat festgelegte Öffnungszeiten, welche durch Aushang bekannt gegeben werden.

III. Anmeldung

- 1.) Für die Benutzung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen der UBM sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.

- 2.) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses sowie durch Angabe seines Namens, Vornamens, der Anschrift und des Geburtsdatums an. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.
- 3.) Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können Benutzer werden, wenn bei ihrer Anmeldung ein Erziehungsberechtigter persönlich zugegen ist, sich gemäss 2.) ausweist und seine Einwilligung durch vollständige Unterschrift auf dem Anmeldeformular zum Ausdruck bringt. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich im Schadens- und Versäumnisfall zur Haftung und Begleichung aller anfallenden Gebühren und sonstigen Unkosten. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres bestätigt der Benutzer unter Vorlage eines gültigen, amtlichen Lichtbilderausweises die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses durch seine eigene Unterschrift.
- 4.) Für den bei der Anmeldung auszustellenden Benutzerausweis wird ein Unkostenbeitrag von 0,50 Euro erhoben. Er ist nicht übertragbar und hat eine Gültigkeit für jeweils ein Kalenderjahr. Die Gültigkeit des Benutzerausweises kann jährlich kostenfrei verlängert werden.
Die Benutzer sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der UBM unverzüglich mitzuteilen. Nach der Verlustmeldung kann durch die UBM ein Ersatzbenutzerausweis ausgestellt werden, wofür ein Unkostenbeitrag von 6,00 Euro erhoben wird.
- 5.) Die UBM ist nach Maßgabe des geltenden Datenschutzrechtes im Rahmen der Anmeldung und Verwaltung berechtigt personenbezogene Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift der Benutzer sowie bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter zu verarbeiten.

IV. Benutzung der Umweltbibliothek

- 1.) Die Zulassung zur Benutzung von Medien sowie die Ausleihe außer Haus erfolgt nur nach Vorlage des Benutzerausweises.
- 2.) Die UBM unterstützt die Benutzer durch fachgerechte Beratung und Information. Den Anweisungen der Betreuer bzw. Betreuerinnen der UBM ist Folge zu leisten.
- 3.) Die Benutzer können alle bereitgestellten Kataloge, Literaturverzeichnisse, Studien- und Hilfsmittel sowie Arbeitsmöglichkeiten nutzen soweit sie frei zugänglich sind. Medien aus den zur Freihandnutzung aufgestellten Beständen dürfen die Benutzer selbstständig entnehmen und nach Maßgabe der Benutzungsordnung benutzen.
- 4.) Die Benutzung der UBM ohne Ausleihe von Medien (z.B. Lesen in der UBM, Katalogrecherche, allgemeine Informationen) sind kostenfrei.
- 5.) Für die Entleihung von Medien wird ein Unkostenbeitrag erhoben. Dieser Unkostenbeitrag ist als Jahresbeitrag und mit der ersten Entleihung fällig. Ab diesem

Tag können für die Dauer von 12 Monaten, unter Beachtung der Leihfristen, Medien ausgeliehen werden. Mitglieder des AHA sowie Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von dem Unkostenbeitrag befreit. Spender und Förderer der UBM können vom Unkostenbeitrag befreit werden. Als Spender oder Förderer gelten Personen, welche im Jahr Geld- bzw. Sachleistungen im Wert von mindestens 15,00 Euro spenden.

Folgende Jahresunkostenbeiträge sind zu entrichten:

Vollzahler:	12,00 Euro

Ermäßigungsberechtigte nach Vorlage entsprechender Nachweise: (ab dem 18. Lebensjahr: Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatz-Dienstleistende, Arbeitslose, Schwerbehinderte und Inhaberinnen/Inhaber des Halle-Passes)	6,00 Euro

V. Leihfristen

1.) Bei der Ausleihe von Medien außer Hauses sind folgende Leihfristen festgesetzt:

a) Zeitschriften, Spiele und Videos:	1 Woche
b) Bücher, Schallplatten, CDs, DVDs, Kassetten und Dias:	4 Wochen
c) Bilder	12 Wochen

Die UBM ist berechtigt die Ausleihfristen zu verkürzen.

2.) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn für entlehene Medien keine Vorbestellung vorliegt. Für Zeitungen und Zeitschriften, Bild- und Tonträger sowie Spiele gilt dies nur im Ausnahmefall. Die UBM kann bei Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.

3.) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind folgende Versäumnisgebühren zu zahlen:

a) erste Woche:	Erwachsene:	1,00 Euro
	Kinder/Jugendliche bis vollendetem 18. Lebensjahr:	0,50 Euro
b) zweite bis sechste Woche, jede Woche:	Erwachsene:	3,00 Euro
	Kinder/Jugendliche bis vollendetem 18. Lebensjahr:	1,50 Euro

Die UBM schickt in der Regel schriftliche Mahnungen an die vom Benutzer angegebene Adresse, wenn die Ausleihfrist überzogen ist. Bei Minderjährigen werden die

Mahnungen an die Erziehungsberechtigten gerichtet, welche auch für alle anfallenden Versäumnis- und Mahngebühren aufkommen müssen. Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die für das Versenden entstandenen Postgebühren hat der Benutzer als Mahngebühren zu erstatten. Eine Befreiung von den Versäumnisgebühren und bei schriftlicher Mahnung, von den Mahngebühren ist nicht möglich.

- 4.) Die UBM kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

VI. Ausleihbeschränkungen

Medien, welche als Informationsbestand jederzeit für die Benutzung zur Verfügung stehen sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist bei Bedarf eine Ausleihbeschränkung möglich.

VII. Pflichten der Benutzer, Ausschluss von der Benutzung

- 1.) Der Benutzer ist verpflichtet Medien und Gegenstände der UBM sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand, Funktionstüchtigkeit und Vollständigkeit der Medien, die er entleihen möchte zu überprüfen und festgestellte Mängel unverzüglich der UBM mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
- 2.) In der UBM haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, erforderliche Ruhe zu wahren und Verhaltensweisen, welche die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien und Gegenstände gefährden, zu unterlassen. Bei Zuwiderhandlungen haben die Betreuerinnen/Betreuer der UBH das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu verweisen.
- 3.) Verstößt ein Benutzer oder bzw. und im erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, kann er von der Benutzung befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden. Als schwer wiegender Verstoß gegen die Benutzungsordnung gilt insbesondere,
 - wenn der Benutzer Leihgaben in nicht mehr verleihungsfähigem Zustand zurückbringt
oder
 - wenn er Entliehenes nicht zurückgibt oder
 - wenn er grob oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt.

Auf Verlangen hat er seinen Benutzerausweis an den Betreuer/die Betreuerin der UBM herauszugeben, welcher/welche ihn dazu auffordert. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

Gegen die Entscheidung des Betreuers/der Betreuerin kann der Benutzer binnen eines Monats schriftlich Widerspruch beim Träger einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

VIII. Ordnung in der Umweltbibliothek

Wenn die Bedingungen einer sicheren Verwahrung gegeben sind, können der Betreuer/die Betreuerin verlangen, dass die Benutzer ihr mitgebrachtes Handgepäck während des Bibliotheksbesuches einschließen lassen.

IX. Haftung der Benutzer

- 1.) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, wenn ihn ein Verschulden trifft. Er haftet auch für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- 2.) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der UBM unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 3.) Für Schäden und Nachteile, die der Bibliothek durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter, sofern er nicht nachweist, dass ihn am Missbrauch kein Verschulden trifft.

X. Schadenersatz

- 1.) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmen die zuständigen Betreuer/Betreuerinnen der UBM. Sie darf die Höhe des Wertes eines in der Qualität vergleichbaren Exemplares nicht überschreiten.
- 2.) Die UBM kann bei Verlust oder Beschädigung entliehener Medien vom Benutzer die Beschaffung eines Ersatzexemplares verlangen oder die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals bzw. einer Kopie durch Druck in Rechnung stellen oder die Entrichtung des Betrages in Höhe des festgestellten Wertes verlangen. Werden als verloren gemeldete Medien nachträglich unversehrt zurückgegeben, hat der Besitzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars oder der inzwischen angefertigten Kopie oder auf Rückerstattung von ihm geleisteter Zahlungen.
- 3.) Bei Beschädigungen oder Verlust von Videos, Spielen, Kassetten, CDs, DVDs, Disketten, Software u.a. ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei nur geringfügigen Beschädigungen kann eine geringere Ersatzleistung festgelegt werden.

XI. Haftung der Umweltbibliothek

Die UBM haftet nicht, soweit sie nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden in Anspruch genommen werden kann. Sie übernimmt generell auch keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände sowie für entstandene Beschädigungen. Schäden, die auf unsachgemässen Gebrauch der Medien oder der Einrichtungen der Bibliothek zurückzuführen sind, werden in keinem Fall ersetzt. Der Haftungsausschluss gilt auch für den Zustand der Medien und für Irrtümer bei der Entleihe.

XII. Schlussbestimmungen

Die Benutzungsordnung liegt in der UBM und beim Träger aus. Eine Versendung per Post ist nur möglich, wenn der Interessent die entsprechenden Postgebühren übernimmt.

XIII. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung ist von der Mitgliederversammlung des AHA am 05.03.2007 beschlossen worden und tritt am 12.03.2007 in Kraft.

Halle (Saale), den 05.03.2007

Andreas Liste
Vorsitzender